

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Hauptpersonalräten

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 12. Juli 2021

Testungen zum Start ins Schuljahr 2021/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pandemiesituation nach den Sommerferien ist für uns alle heute noch nicht absehbar. Positiv wird sich sicherlich auswirken, dass bis dahin noch mehr Menschen vollständig geimpft sein werden, teilweise auch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre und die Mehrzahl der Lehrkräfte. Unsicher sind die Auswirkungen durch die Verbreitung der Delta-Variante des Virus, die nach den Sommerferien das Pandemiegesehen bestimmen könnte, ebenso wie das Ausmaß und die Auswirkungen von Einträgen durch Reiserückkehrer*innen. Über folgende Maßnahmen möchten wir Sie informieren:

Selbsttests zu Hause unmittelbar vor dem Schulanfang

Um Personen in der Schule, die sich ggf. während der Ferien infiziert haben, möglichst frühzeitig zu erkennen, soll mit weiteren Tests darüber hinaus möglichst bereits unmittelbar vor dem Schulanfang gestartet werden. Da dies in der Schule nicht möglich ist, bitten wir Sie, allen Schülerinnen und Schülern jeweils zwei für die Selbstanwendung geeignete Testkits aus dem Bestand der Schule mit in die Ferien zu geben.

Die Tests sollen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich eigenständig bzw. mit Hilfe ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten möglichst am letzten



Tag vor Schulbeginn und am ersten Schultag unmittelbar vor dem Schulanfang zu Hause testen können. Ein Elternschreiben, in dem die Vorgehensweise erklärt und in dem der dringende Appell an die Eltern gerichtet wird, ihre Kinder bei der Testdurchführung zu unterstützen, erhalten Sie mit diesem Schreiben. Um die Verbindlichkeit noch weiter zu verstärken, soll eine Selbsterklärung über einen unmittelbar am Vortag oder am gleichen Tag vor Schulbeginn mit negativem Ergebnis durchgeführten Antigen-Schnelltest in der Schule vorgelegt werden. Ein entsprechendes Formular ist diesem Schreiben ebenfalls beigelegt.

Alternativ kann auch ein Testzertifikat einer Teststelle oder eines Testzentrums vorgelegt werden, das bei Schulbeginn nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Schulpflicht und des Schulbesuchs ist die Vorlage der Selbsterklärung oder des Testzertifikats jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme am Unterrichts- und Betreuungsbetrieb am ersten Schultag.

Wir bitten Sie, auch an die Lehrkräfte sowie das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal Ihrer Schule – soweit diese sich nicht als vollständig geimpfte oder genesene Personen, die der Testpflicht nicht unterliegen, zu erkennen geben oder eine attestierte medizinische Kontraindikation besteht - jeweils zwei Antigen-Schnelltests abzugeben, damit auch diese Personen sich nach Möglichkeit ebenfalls noch vor dem ersten Schultag selbst testen können. Eine Eigenerklärung ist in dem Fall nicht erforderlich, da von einem verantwortungsvollen Verhalten, insbesondere bei einem positiven Testergebnis, ausgegangen wird.

Erster Schultag der Schulneulinge

Für Einschulungsveranstaltungen gelten die im Musterhygieneplan beschriebenen Regelungen für Veranstaltungen, die dem Betrieb der Schule dienen. Es wird insbesondere auf das Abstandsgebot sowie die Maskentragepflicht hingewiesen.

Alle schulexternen Personen sowie auch alle schulinternen Personen, die die Veranstaltung besuchen und die nicht zumindest in der Woche vor sowie in der Woche, in der die Veranstaltung stattfindet, bereits ihre schulische Testverpflichtung erfüllt haben, müssen einen gültigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Bei Bedarf kann die Schule den teilnehmenden Personen, die keine Testzertifikate mitbringen, Tests für die Selbstdurchführung vor Ort zur Verfügung stellen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte insbesondere der Schulneulinge in Grundschulen und Förderschulen können in dem Fall ihre Kinder testen. Ein Testzertifikat stellt die Schule in diesen Fällen nicht aus. Die Schulneulinge in den weiterführenden Schulen erhalten von den abgebenden Schulen Testkits, um Selbsttests unmittelbar vor Schulbeginn durchführen zu können. Sie bringen zur Einschulung eine Selbsterklärung mit.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Schulpflicht und des Schulbesuchs ist die Vorlage der Selbsterklärung oder des Testzertifikats jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme der Schulneulinge am Unterrichts- und Betreuungsbetrieb am ersten Schultag.

Tests im Rahmen der Ferienbetreuung und der Corona-Zusatzangebote in den Sommerferien

Die im Rahmen der Ferienbetreuung und Corona-Zusatzangeboten vorgesehene Erbringung der negativen Testnachweise soll vorrangig durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. In einzelnen Schulen, an denen dies aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt wird es jedoch erforderlich sein, dass Tests für alle oder auch nur einen Teil der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden. An Grund- und Förderschulen kann dies wie in den Osterferien auch durch medizinisches Fachpersonal erfolgen.

Wir bitten die Schulen, die erforderlichen Testkits für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die für die Ferienbetreuung bzw. für die Corona-Zusatzangebote Verantwortlichen werden sowohl die Anzahl der durchgeführten Tests erfassen als auch ggf. dem medizinischen Fachpersonal die für die Abrechnung erforderliche Bescheinigung ausstellen. Der Zugang zum DESC-Abfragesystem ist jedoch den Schulleitungen vorbehalten. Daher bitten wir Sie, die Zahl der im Zusammenhang mit der Ferienbetreuung oder der Corona-Zusatzangebote durchgeführten Tests nach Abschluss der Maßnahmen im DESC-Abfragesystem einzugeben.

Sonstige Hygiene und Infektionsschutzmaßnahmen

In den beiden Schutzwochen und ggf. auch darüber hinaus werden voraussichtlich noch weitere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zum Beispiel das Tragen von Masken, die Bildung von Kohorten oder Testungen in den Schulen erforderlich sein. Um nicht heute bereits strenge Maßnahmen verfügen zu müssen, die sich nach den Ferien dann (hoffentlich) als nicht erforderlich erweisen, sollen weitere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen erst kurzfristig vor Schulbeginn, wenn die Pandemiesituation absehbar ist, festgelegt werden. Sie werden dann entsprechend informiert.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Ausklang dieses sehr herausfordernden Schuljahres und erholsame Sommerferien.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten